

Energy Sharing

Hinweise zur „Gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“ im Netz der Stadtwerke Weilburg GmbH bezüglich §42c EnWG ab 1.6.2026

Energy Sharing: Solarstrom gemeinsam nutzen

Energy Sharing steht für einen neuen Ansatz in der Stromversorgung: Lokal erzeugte Erneuerbare Energie, z.B. Solarstrom, kann künftig von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt werden. Zwar fließt die Energie weiterhin durch das öffentliche Stromnetz, sie wird jedoch rechnerisch den beteiligten Haushalten zugeordnet. Ermöglicht wird dieses Modell durch eine neue gesetzliche Grundlage, die ab Sommer 2026 greifen soll. Vor allem für Mieterinnen und Mieter sowie für Haushalte ohne eigene Photovoltaikanlage eröffnet Energy Sharing neue Perspektiven, aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Bis das Modell jedoch breit einsetzbar ist, müssen noch technische, organisatorische und wirtschaftliche Hürden überwunden werden.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über den aktuellen Stand, die Chancen und die noch bestehenden Herausforderungen.

Was bedeutet Energy Sharing?

Nicht jeder Haushalt benötigt eine eigene Solaranlage, um zunächst von lokal erzeugter Energie -hier vornehmlich von Sonnenenergie- zu profitieren. Der Strom kann so gemeinschaftlich genutzt, bilanziell verteilt und entsprechend abgerechnet werden.

Für die Verteilung kommt das Stromnetz der Stadtwerke Weilburg zum Einsatz. Es werden also keine direkten Leitungen zwischen den Häusern verlegt. Die Zuordnung erfolgt rein rechnerisch: Mithilfe festgelegter Formeln wird ermittelt, welcher Haushalt zu welchem Zeitpunkt Strom eingespeist oder verbraucht hat.

Davon profitieren beide Seiten: Abnehmende Haushalte sollen für lokal erzeugten Solarstrom weniger zahlen als für herkömmlichen Netzstrom. Betreiber von Photovoltaikanlagen können im Gegenzug höhere Erlöse erzielen als über die klassische Einspeisevergütung oder über Marktprämien (bei Anlagen über 100 kWp). Die Preisgestaltung liegt bei den Einspeisern und Betreibern der Energy-Sharing-Anlagen. In der Praxis übernehmen spezialisierte Dienstleister meist die energiewirtschaftliche Abwicklung und Abrechnung.

Gesetzlicher Rahmen ab Sommer 2026

Mit dem neuen § 42c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der am 1. Juni 2026 in Kraft tritt, wird Energy Sharing erstmals ausdrücklich im deutschen Recht verankert. Er erlaubt die Nutzung des öffentlichen Verteilernetzes für sogenannte Energy-Sharing-Communities (ESC) und schafft damit die rechtliche Grundlage für gemeinschaftliche Stromnutzung.

Bislang war es nicht zulässig, Strom zwischen Nachbarn über das öffentliche Netz zu teilen. Wer Solarstrom verkaufen wollte, musste formell als Stromlieferant auftreten – inklusive umfangreicher Pflichten wie Bilanzkreismanagement, Liefergarantien sowie staatliche Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe.

Die neue Regelung ist Teil der EnWG-Novelle, die im November 2025 vom Bundestag beschlossen wurde. Sie setzt die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, Artikel 22) um. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger besser abzusichern und ihnen unabhängig von einer eigenen PV-Anlage eine aktive Rolle in der Energiewende zu ermöglichen.

Voraussetzungen für Energy Sharing

Damit Energy Sharing in der Praxis umgesetzt werden kann, müssen mehrere rechtliche, technische und organisatorische Bedingungen erfüllt sein:

- **Rechtlicher Rahmen**
Grundlage ist der neue § 42c EnWG (ab 1.6.2026), der die Nutzung des öffentlichen Verteilernetzes für Energy-Sharing-Communities ausdrücklich erlaubt.
- **Räumliche Nähe**
Erzeugungsanlage und Verbrauchsstellen müssen sich innerhalb desselben Bilanzierungsgebiets eines Verteilernetzbetreibers (=Gleicher Bilanzkreis innerhalb des Stadtwerkenetzes) befinden. Ab dem 1. Juni 2028 soll Energy Sharing auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten derselben Regelzone möglich sein.
- **Art der Erzeugungsanlage**
Der gemeinsam genutzte Strom muss aus einer Anlage für erneuerbare Energien stammen, etwa aus Photovoltaik- oder Windenergieanlagen.
- **Anlagengröße**
Die zulässigen Anlagengrößen sind begrenzt:
maximal 30 kWp pro Haushalt
maximal 100 kWp für Mehrfamilienhäuser oder gemeinschaftliche Anlagen
- **Teilnehmerstruktur**
Teilnehmen dürfen Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Gemeinden. Das Modell ist damit ausdrücklich auf eine breite Beteiligung lokaler Akteure ausgelegt.
- **Vertragliche Ausgestaltung**
Zu einem Stromliefervertrag ist ein zusätzlicher Vertrag zur gemeinsamen Nutzung erforderlich. Dieser regelt insbesondere den Aufteilungsschlüssel der erzeugten Strommengen sowie weitere organisatorische Aspekte. Die Bundesnetzagentur überlegt, ob für die Einspeisung von Strom künftig Netzentgelte zu zahlen sind, werden Zahlungen deshalb unter Vorbehalt gestellt.
- **Betriebszweck der Anlage**
Die Energy-Sharing-Anlage darf nicht der primären gewerblichen Tätigkeit des Betreibers dienen. Eine auf hohe Gewinnerzielung ausgerichtete Stromproduktion ist nicht vorgesehen; im Vordergrund steht der gemeinschaftliche Nutzen.

Einordnung und Vorteile

Durch die Öffnung des öffentlichen Stromnetzes nach EnWG §42 hat der Gesetzgeber in Deutschland eine interessante Alternative zum klassischen Mieterstrom, für Nachbarschaften und Quartierslösungen, geschaffen.

Kritikpunkte und offene Fragen

Wegen des noch nicht abgeschlossenen Rechtsrahmens stößt Energy Sharing bei Verbänden und Genossenschaften auf deutliche Kritik:

- [VKU](#) und BDEW warnen vor einer **Entsolidarisierung**. Wenn Sharing-Teilnehmer reduzierte Netzentgelte fordern, müssen verbleibende Netznutzer (oft einkommensschwächere Haushalte ohne eigene Anlage) die Kosten für den Netzerhalt allein tragen. Dies führt auf Sicht zu einer Unterfinanzierung der Netze, ähnlich wie bei der Bahn.
- **Hohe Komplexität für kleine Initiativen:** Technische und regulatorische Anforderungen sind anspruchsvoll, insbesondere für ehrenamtlich organisierte Projekte.
- **Begrenzte Wirtschaftlichkeit im kleinen Maßstab:** Kleine Anbieter unterliegen denselben Pflichten wie große Betreiber, was deren Umsetzung erschwert.

Energy Sharing setzt damit ein wichtiges Zeichen für mehr Bürgerbeteiligung, ist jedoch kein Selbstläufer und muss sich in der Solidargemeinschaft bewahren.

Abgrenzung zu anderen Modellen

Energy Sharing ist von anderen Formen lokaler Stromversorgung zu unterscheiden. Beim Mieterstrom wird der Strom direkt aus einer PV-Anlage im Gebäude an die Mieter geliefert, ohne Nutzung des öffentlichen Netzes. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV) erlaubt ebenfalls eine interne Versorgung, bietet aber z.B. mehr Flexibilität für Bewohner und geringere Lieferpflichten für Betreiber.

Technische Voraussetzungen

Zentrale Voraussetzung für Energy Sharing sind zudem intelligente Messsysteme (Smart Meter inkl. Gateways). Sie erfassen Stromerzeugung und -verbrauch in kurzen Intervallen und ermöglichen so eine exakte bilanzielle Zuordnung der Energiemengen. Nur so lässt sich bestimmen,

- wann Strom eingespeist wurde,
- welcher Haushalt zu diesem Zeitpunkt wie viel Energie verbraucht hat,
- und wie die Strommengen korrekt abgerechnet werden.

Erforderlich ist. Ggf. ein Umbau des Zählerschranks.

Organisation im Hintergrund

Verschiedene spezialisierte Dienstleister bereiten sich darauf vor, damit der Aufwand für die künftigen Teilnehmer am Energy Sharing reibungsarm verläuft. Sie erbringen Dienstleistungen z.B. für Datenverarbeitung und –Lieferung an die Stadtwerke, Zuordnung von Strommengen sowie steuer- und rechtssichere Abrechnung und Abwicklung.

Achtung: Warum Energy Sharing noch nicht flächendeckend verfügbar ist

Neben nur teilweise vorhandenen spezifischen gesetzlichen Grundlagen fehlen zurzeit weiterhin technische Komponenten, IT, Kommunikationsschnittstellen und die von der BNetzA Anfang 2026 angekündigte Änderung der Netzentgeltssystematik in Deutschland, AgNes.

Im Kontext der Einführung von Energy Sharing (gemeinschaftliche Nutzung von lokalem erneuerbarem Strom ab 2026) spielt AgNes eine entscheidende, aber umstrittene Rolle, denn AgNes soll erst 2028 diskutiert werden und 2029 in Kraft treten, was bedeutet, dass die genauen staatlichen Rahmenbedingungen für die Kosten beim Energy Sharing noch in der Entwicklung sind.

Laut Bundesnetzagentur verfügten Mitte 2025 nur rund 3 % der betroffenen Haushalte („Pflichteinfälle“) über ein entsprechendes Messsystem, in Weilburg sind es bereits über 20%. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für Zähler, IT-Systeme und Abrechnung sowie ein noch höherer Koordinationsaufwand zwischen Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Dienstleistern und Stromlieferanten.

Ob bis zum gesetzlich vorgesehenen Termin im Sommer 2026 die bislang fehlenden Komponenten getestet und einsatzfähig flächendeckend zur Verfügung stehen werden, bleibt ein spannendes Thema. Daher wird Energy Sharing zunächst vor allem in Pilotprojekten realistisch umsetzbar sein.

Fazit: Für wen sich Energy Sharing lohnt

Energy Sharing ermöglicht es, lokal erzeugten Solarstrom gemeinschaftlich zu nutzen, auch über Grundstücksgrenzen hinweg. Mit dem neuen gesetzlichen Rahmen ab Sommer 2026 wird dieses Modell erstmals unter mehr definierten Bedingungen möglich.

Kurzfristig könnte sich Energy Sharing vor allem für gut vorbereitete Projekte eignen, etwa in Neubaugartieren oder genossenschaftlich organisierten Nachbarschaften. Haushalte ohne eigene PV-Anlage erhalten mittelfristig eine neue Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben. In der Praxis dürfte es jedoch oft schwierig sein, passende Angebote in der direkten Nachbarschaft zu finden. Für viele bleiben Balkonkraftwerke daher vorerst der einfachste Einstieg in die Nutzung erneuerbarer Energie.